



Sachstand

Sand- und Kiesabbau in der Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands

Genehmigungsdauer und Akteure

Sand- und Kiesabbau in der Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands

Genehmigungsdauer und Akteure

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 016/23
Abschluss der Arbeit: 15. März 2023
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtliche Grundlagen für den Sand- und Kiesabbau in der AWZ	4
2.1.	Zuständigkeiten	5
2.2.	Bergrechtliches Konzessionsverfahren	6
2.3.	Betriebsplanverfahren	6

1. Einleitung

Die Wissenschaftlichen Dienste sind nach der Organisation des Sand- und Kiesabbaus in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ), insbesondere nach der Dauer der Genehmigungen und den zuständigen Akteuren, gefragt worden.

Die **Ausschließliche Wirtschaftszone** bezeichnet das Meeresgebiet jenseits des Küstenmeeres (auch 12-Seemeilen-Zone genannt) bis hin zu maximal 200 Seemeilen (ca. 370 Kilometer) Entfernung von den Basislinien, von denen aus die Breite des Küstenmeeres gemessen wird.¹ Die AWZ Deutschlands erstreckt sich über eine Fläche von 4.461 km² in der Ostsee und 28.521 km² in der Nordsee.²

Ausführliche Informationen zur deutschen AWZ, insbesondere zu den rechtlichen Grundlagen der Kompetenzverteilung und den Akteuren und Zuständigkeiten in der AWZ, sowie Karten zur Visualisierung der Lage und Nutzungen innerhalb der AWZ enthält der Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste „Maritime Raumordnung in der Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands – Überblick über Akteure und Zuständigkeiten“ vom 31. August 2022.³

2. Rechtliche Grundlagen für den Sand- und Kiesabbau in der AWZ

Der Sand- und Kiesabbau in der deutschen AWZ richtet sich nach dem **Bundesberggesetz (BBergG)**⁴. Gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BBergG gilt das Gesetz unter anderem für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten bergfreier und grundeigener Bodenschätze im Bereich des Festlandsockels der Bundesrepublik Deutschland. Dies schließt auch die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vorgänge des Verladens, Beförderns, Abladens, Lagerns und Ablagerns von Bodenschätzen, Nebengesteinen und sonstigen Massen ein. Den **Festlandsockel** bildet der seewärts des Küstenmeeres gelegene Meeresboden und Meeresuntergrund der Unterwassergebiete bis zu einer Ausdehnung von

1 Art. 55 und 57 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10.12.1982 (SRÜ), ABl. 1998, L 179/3, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1998:179:0003:0134:DE:PDF>.

2 Bundesamt für Naturschutz (BfN), Nationale Meeresschutzgebiete, <https://www.bfn.de/nationale-meeresschutzgebiete>.

3 Vgl. <https://www.bundestag.de/resource/blob/918050/2aefbc158a3a2f627cdc51f395c266a6/WD-5-091-22-WD-8-056-22-WD-2-055-22-pdf-data.pdf>.

4 Vgl. <https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/>.

maximal 200 Seemeilen.⁵ Die AWZ und der Festlandsockel sind im Wesentlichen identisch.⁶ **Bodenschätze** sind nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BBergG mit Ausnahme von Wasser alle mineralischen Rohstoffe in festem oder flüssigem Zustand und Gase, die in natürlichen Ablagerungen oder Ansammlungen (Lagerstätten) in oder auf der Erde, auf dem Meeresgrund, im Meeresuntergrund oder im Meerwasser vorkommen. Das BBergG unterscheidet nach grundeigenen Bodenschätzen, die im Eigentum des Grundeigentümers stehen und nach bergfreien Bodenschätzen, auf die sich das Eigentum an einem Grundstück nicht erstreckt. Gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BBergG gelten alle Bodenschätze im Bereich des Festlandsockels als bergfreie Bodenschätze.

2.1. Zuständigkeiten

Im föderalen Gefüge ist auf ministerieller Ebene das **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz** (BMWK) federführend zuständig und hat insbesondere die zentrale Verordnungsermächtigung in Bezug auf Rohstoffabbautätigkeiten im Bereich des Festlandsockels inne, § 68 Abs. 2 Nr. 2 BBergG. Dabei bedarf es der Zustimmung des Bundesrates und des Einvernehmens des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV), § 68 Abs. 3 Nr. 3 BBergG.

Der Sand- und Kiesabbau im Bereich des Festlandsockels bedarf der Genehmigung (vgl. insbesondere §§ 6 ff. und 51 ff. BBergG). Gemäß § 136 BBergG ist für die Verwaltungsaufgaben nach dem BBergG und den hierzu erlassenen Bergverordnungen für den Bereich des Festlandsockels die zuständige Behörde der Bundesländer verantwortlich. Zuständig für die Durchführung der Genehmigungsverfahren sind das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Clausthal-Zellerfeld** (Niedersachsen) für den deutschen Festlandsockel der Nordsee und einen Teilbereich des deutschen Festlandsockels der Ostsee und das **Bergamt Stralsund** (Mecklenburg-Vorpommern) für einen Teilbereich des deutschen Festlandsockels der Ostsee.⁷ Vor der Entscheidung hat die zuständige Landesbehörde anderen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit das BBergG eine Öffentlichkeitsbeteiligung oder Beteiligung von Behörden mit anderweitig berührten Belangen vorschreibt (vgl. §§ 15, 52 Abs. 2a, 54 Abs. 2 BBergG). Davon umfasst ist beispielsweise das **Bundesamt für Naturschutz** als zuständige Naturschutzbehörde.

5 Vgl. Art. 76 Abs. 1 SRÜ.

6 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ), <https://www.elwis.de/DE/Seeschifffahrt/Offshore-Windparks/Ausschliessliche-Wirtschaftszone/Ausschliessliche-Wirtschaftszone-node.html>.

7 Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), <https://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/bergbauberechtigungen/erlaubnis/erlaubnis-712.html>, und Bergamt Stralsund, <https://www.bergamt-mv.de/bergamt/aufgaben/>.

Die Überwachungs- und Vollziehungszuständigkeit liegt gemäß § 134 Abs. 1 und 2 BBergG bei der **Bundespolizei**, der **Zollverwaltung** und der **Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes** (WSV). Das BMDV, das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) regeln im Einvernehmen mit dem BMWK das Zusammenwirken der Bundespolizei, Zollverwaltung und WSV.

2.2. Bergrechtliches Konzessionsverfahren

Die Aufsuchung und Gewinnung der in der deutschen AWZ vorkommenden Bodenschätze bedürfen stets einer „Bergbauberechtigung, die sich als ein staatlich zugewiesenes Recht zur wirtschaftlichen Nutzung bergfreier Bodenschätze darstellt“⁸ (sog. **bergrechtliches Konzessionsverfahren**), §§ 6 ff. BBergG. Das BBergG unterscheidet dabei zwischen der Erlaubnis zum Aufsuchen von bergfreien Bodenschätzen (§ 7 BBergG), der Bewilligung zur Gewinnung von Bodenschätzen (§ 8 BBergG) und Bergwerkeigentum (§ 9 BBergG). Letzteres ist für den Bereich der AWZ nicht relevant.⁹

Die Erlaubnis nach § 7 BBergG zum Aufsuchen von bergfreien Bodenschätzen ist nach § 16 Abs. 4 S. 1 BBergG auf **höchstens fünf Jahre** zu befristen. Verlängerungen sind um jeweils drei Jahre vorgesehen, soweit das Erlaubnisfeld trotz planmäßiger, mit der zuständigen Behörde abgestimmter Aufsuchung noch nicht ausreichend untersucht werden konnte, § 16 Abs. 4 S. 2 BBergG. Die Dauer einer Bewilligung nach § 8 BBergG zur Gewinnung von Bodenschätzen oder von Bergwerkeigentum nach § 9 BBergG richtet sich nach § 16 Abs. 5 BBergG. Sie wird für eine der Durchführung der Gewinnung **im Einzelfalle angemessene Frist** erteilt oder verliehen. Dabei dürfen **fünfzig Jahre** nur überschritten werden, soweit dies mit Rücksicht auf die für die Gewinnung üblicherweise erforderlichen Investitionen notwendig ist. Eine Verlängerung bis zur voraussichtlichen Erschöpfung des Vorkommens bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung ist zulässig.

2.3. Betriebsplanverfahren

Zur Errichtung und Führung eines Aufsuchungs- oder Gewinnungsbetriebes braucht das betreffende Unternehmen darüber hinaus von der zuständigen Behörde zugelassene Betriebspläne (sog. **Betriebsplanverfahren**), §§ 51 ff. BBergG.

Hauptbetriebspläne für die Errichtung und Führung eines Betriebes sind für einen in der Regel **zwei Jahre** nicht überschreitenden Zeitraum aufzustellen, längere Zeiträume sind aber nach Festlegung durch die zuständige Behörde möglich, § 52 Abs. 1 S. 1 und S. 2

8 Gellermann/Stoll/Czybulka, Handbuch des Meeresnaturschutzrechts in der Nord- und Ostsee, 2012, § 8, S. 169.

9 Gellermann/Stoll/Czybulka, Handbuch des Meeresnaturschutzrechts in der Nord- und Ostsee, 2012, § 8, S. 170.

BBergG. Daneben kann bzw. muss die zuständige Behörde die Aufstellung von Rahmenbetriebsplänen für einen bestimmten längeren Zeitraum verlangen, § 52 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2a BBergG.
